

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Lizenzen

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer (Lizenzgeber) erteilt durch diesen Vertrag die zeitlich unbefristete Nutzungslizenz des genannten Softwareproduktes an den Auftraggeber (Lizenznehmer), ausschließlich zur Nutzung in der eigenen Kanzlei auf einer Computeranlage des Auftraggebers.
Die Funktionalität gilt für die in diesem Vertrag vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen. Weitere Arbeitsplätze bedürfen einer kostenpflichtigen Lizenzenerweiterung.
Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren Arbeitsplätzen, die auch über externe Datenleitungen angeschlossen sein können, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen. Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Keinesfalls gilt die Lizenzierung des Softwareproduktes für mehrere Standorte, auch wenn diese in überörtlicher Sozietät verbunden sind. Für jeden Standort sind getrennte Kauflizenzverträge abzuschließen.
- 1.2 Die Funktionalität des o.g. Softwareproduktes wird durch das gelieferte elektronische Handbuch erklärt.
- 1.3 Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass eine Installation des Softwareproduktes aufgrund dessen Komplexität durch den Auftragnehmer empfohlen wird. Des Weiteren ist eine intensive Schulung von Nöten, um mit dem Softwareprodukt optimal und effizient in der Kanzlei arbeiten zu können. Das mitgelieferte Handbuch ersetzt keine Schulung.

2 Geräteinsatz

Die Softwareprodukte sind ablauffähig auf allen Geräten, die den bei Vertragsabschluss gültigen Systemvoraussetzungen genügen. Die Ablauffähigkeit gilt als gegeben, wenn das Softwareprodukt auf einer Musterkonfiguration, welche den allgemeinen Systemvoraussetzungen entspricht, mängelfrei läuft. Die in der Anlage aufgeführten Systemvoraussetzungen hat der Auftraggeber zur Kenntnis genommen. Das beim Auftraggeber installierte EDV-System entspricht diesen Systemvoraussetzungen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zusätzliche Arbeiten, die durch nicht eingehaltene Systemvoraussetzungen entstehen, zusätzlich zu einem Stundensatz von € 151,00 zzgl. Mehrwertsteuer berechnet werden. Sollte dies für den Auftragnehmer nicht möglich sein, geht die Pflicht, diese Vertragsgrundlage herzustellen, an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu erstatten.
Jeder Drucker bedarf einer Druckeranpassung (Druckertabelle und praktischer Test). Die Druckertabelle kann durch das Softwareprodukt im Dialog erstellt werden. Es wird nicht zugesichert, dass jede Schriftart eines beliebigen Druckers angesteuert werden kann, und dass ein beliebiger Wechsel zwischen verschiedenen Schriftarten möglich ist. Ein Programmfehler ist nicht gegeben, wenn die betreffende Programmfunktion auf einem Computer, der den allgemeinen Systemvoraussetzungen genügt, ablauffähig ist.
Eine möglicherweise erforderliche Druckeranpassung (z.B. Umlaute, Ansteuerung von Schriftarten, Druckersonderfunktionen wie Fettdruck und Unterstreichen, Einrichten von Briefköpfen und Mahnbescheidsformularen) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers.

3 Mehrere Auftraggeber (Sozietäten und Bürogemeinschaften)

Sind mehrere Personen Auftraggeber, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Auftraggeber.

4 Urheberrecht

Das Softwareprodukt ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe des Softwareproduktes an Dritte, d.h. jede Person, die nicht Vertragspartner ist, sowie das Kopieren des Softwareproduktes auf eine zweite Computeranlage ist strafbar und vertragswidrig. Für den Fall des Verstoßes dagegen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung eines Betrages als pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Lizenzgebühr und zum Ersatz sonstiger sich hieraus ergebender Schäden.

5 Gewährleistung und Schadenersatz des Auftragnehmers

- 5.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers, soweit er Unternehmer ist, werden zunächst auf die unverzügliche Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Frist (2 Wochen) fehlschlagen oder die Nachbesserung verweigert werden hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung der Lizenzgebühren oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 5.2 Für alle Ansprüche, die dem Auftraggeber durch die Nutzung von Programmen und sonstiger vom Auftragnehmer

gelieferten Geräte entstehen, wird die vertragliche und deliktrechtliche Haftung des Auftragnehmer für Vermögensschäden – mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 5.3 Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehler kann die völlige Mängelfreiheit des Softwareproduktes nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden.
- 5.4 Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlerhaften Programmablaufs möglich ist.
- 5.5 Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße Installation und Anpassung des Softwareproduktes auf Betriebssystem und Netzwerk durch den Auftragnehmer voraus. Die Installation ist nicht im Kaufpreis enthalten.

6 Mehrplatzbetrieb

Das Softwareprodukt unterstützt ausschließlich Mehrplatzsysteme, die den allgemeinen Systemvoraussetzungen genügen. Die Benutzung auf einem anderen Mehrplatzbetriebssystem ist nur dann vertragsgemäß, wenn der Auftragnehmer dem ausdrücklich zustimmt. Bei Benutzung anderer Mehrplatzbetriebssysteme oder der Einzelplatzversion auf mehreren Arbeitsplätzen entfällt jegliche Gewähr. Sollte der Auftraggeber das Softwareprodukt auf mehr Arbeitsplätzen als lizenziert einsetzen, so verpflichtet sich der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, den vereinbarten zusätzlichen Lizenzpreis an den Auftragnehmer zu zahlen und diesen Anspruch ab Entstehung mit 10% zu verzinsen. Der Auftragnehmer ist aufgrund dieses grob vertragswidrigen Verhaltens binnen eines Monats ab positiver Kenntnis berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Lizenzpreises zu fordern.

7 Übertragbarkeit der Lizenz

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner des Lizenzvertrages sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers abtretbar bzw. auf Dritte übertragbar.

8 Handbücher/ Schulung

Im Lieferumfang sind je Arbeitsplatz ein Anwenderhandbuch enthalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass EDV-branchenüblich zur Inbetriebnahme eines komplexen Softwareproduktes Schulungen durchzuführen und gesondert zu entgelten sind. Die Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch unsere Anwender-Hotline (Helpdesk) kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

9 Gerichtsstand für Vollkaufleute

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

10 Gerichtsstand für Unternehmen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus dem Vertrag.
- 11.2 Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind.

12 Salvatorische Klausel

- 12.1 Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- 12.2 Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 13.1 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.